



Leibniz-Preis in Halle (Saale) verliehen

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Materialforscherin Britta Nestler am **Dienstag, 4. Juli 2017**, in Halle (Saale) mit dem Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Preis ausgezeichnet. Die Vergabe erfolgte während der Jahrestagung der DFG im Festsaal der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina. Britta Nestler arbeitet in Halles Partnerstadt Karlsruhe am dort angesiedelten Institut für Technologie. Mit dem Preis wird ihre Forschungsarbeit in der computergestützten Materialforschung und zur Entwicklung neuer Materialmodelle gewürdigt. Ihre Simulationsrechnungen helfen beispielsweise bei der Vorhersage der Rissausbreitung in Bremsscheiben an Maschinen oder Fahrzeugen und ermöglichen so, deren Lebensdauer zu verlängern. Die Preisträgerin erhält 2,5 Millionen Euro, die sie maximal sieben Jahre lang für ihre Arbeit verwenden kann. Die DFG verleiht seit 1986 jährlich den Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Preis für herausragende Arbeiten im Bereich der Wissenschaft. Bis einschließlich 2017 wurden bisher 348 zum Teil geteilte Leibniz-Preise an insgesamt 48 Wissenschaftlerinnen und 326 Wissenschaftler vergeben.

Anmeldungen für Freiwilligentag

Ab sofort können sich Hallenserinnen und Hallenser für den 13. Freiwilligentag anmelden, der in diesem Jahr am **Sonntag, 16. September 2017**, stattfindet. Unter dem Motto „Engel für einen Tag“ unterstützen freiwillige Helferinnen und Helfer an diesem stadtweiten Aktionstag in Halle (Saale) gemeinnützige Projekte von Vereinen und Initiativen. Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand ist Schirmherr des Engagement-Tages, dessen Angebote von der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis koordiniert werden. Zur Wahl stehen mehr als 60 Mitmachaktionen, beispielsweise Renovierungs- und Verschönerungsarbeiten in Kindergärten und Grundschulen, Pflanz- und Bauprojekte oder Ausflüge mit Senioren oder Menschen mit Behinderung. Der Tag wird um 9.30 Uhr auf dem Marktplatz eröffnet. Am Abend, ab 18 Uhr, findet für alle freiwilligen Helferinnen und Helfer ein Dankeschönfest am Peißnitzhaus statt. Informationen und Anmeldungen im Internet unter: www.freiwilligentag-halle.de

Anliegerversammlung zur Klostervorstadt

Die Beseitigung von Hochwasserschäden in der Klostervorstadt ist Thema einer Informationsveranstaltung, die am **Mittwoch, 19. Juli 2017**, ab 18 Uhr im Großen Saal des Stadthauses, Marktplatz 2, stattfindet. Die Stadt Halle (Saale) informiert Anlieger und Gewerbetreibende über die geplante Maßnahme, den Ablauf und die Verkehrsführung während der Bauzeit. In Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen der halleschen Stadtwerke und verschiedenen Kommunikationsanbietern wird die Umsetzung voraussichtlich ab September 2017 erfolgen. Dabei steht der Ausbau der Pfälzer Straße und der Ankerstraße im Vordergrund. Es handelt sich dabei um eine Fluthilfemaßnahme.

AMTSBLATT

Lesen Sie in dieser Ausgabe

Tagesordnung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) Seite 2

Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) Seiten 3 und 4

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale) Seite 5

„Paradiesgarten“ lädt zum Entspannen ein



In der Neuen Residenz in Halle (Saale) können Hallenserinnen und Hallenser sowie Gäste der Stadt derzeit im „Paradiesgarten“ wandeln. Der Hof wurde mit Blumenarrangements aus Gartenazaleen, Rhododendron- und Hortensienbüschen sowie Obstkulturen in vielfältigen Farbnuancen gestaltet. Eigens für den Garten gebaute Sitz-, Liege- und Tisch-elemente laden zum Verweilen ein. Der „Paradiesgarten“ hat noch bis zum 31. Juli 2017 täglich von 10 bis 21 Uhr geöffnet. Parallel dazu lädt in den Räumen der Neuen Residenz die Reformationsausstellung zum Besuch ein; bis zum 31. Oktober 2017, montags bis samstags von 10 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei. Foto: Thomas Ziegler

Literaturhaus als neues Denkzentrum

Verein übernimmt Kunstforum und plant bereits erste Veranstaltungen im Advent

In der Stadt Halle (Saale) wird ein Literaturhaus eingerichtet. Im März 2018 soll es mit einer Festwoche im ehemaligen Kunstforum der Saalesparkasse in der Bernburger Straße 8, Ecke Mühlweg, eröffnet werden. Federführend ist der Verein Literaturhaus Halle, der sich zum Ziel gesetzt hat, in der Saalestadt eine solches Objekt zu betreiben. Bereits im Herbst dieses Jahres will der Verein, der sich erst im vergangenen März gegründet hat, sein Programm vorstellen. Erste Veranstaltungen sind ebenfalls noch 2017 angedacht; so soll es im Dezember Adventslesungen geben.

Alexander Suckel, einer der Initiatoren, der hauptberuflich am Neuen Theater in Halle als musikalischer Leiter des Schauspielspiels arbeitet. Angedacht seien darüber hinaus szenische Präsentationen, Doppellesungen sowie die Fortführung der bereits in der Stadt etablierten Reihe „Radio Café“ in Zusammenarbeit mit dem Mitteldeutschen Rundfunk.



Alexander Suckel Foto: A. Kolata

Das Konzept, das die Gruppe um Alexander Suckel und Ralf Meyer – beide von der Kulturinsel Halle (Saale) – vorgelegt hat, reicht von Lesungen nationaler sowie lokaler Autorinnen und Autoren über Ausstellungen bis hin zu Lese- und Schreibwerkstätten für Kinder. „Wir wollen das Haus als zentralen Ort für Literatur und Kunst etablieren – und das sowohl generell als auch generationenübergreifend“, sagt

Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand versteht das künftige Literaturhaus auch als „Denkzentrum, einen Ort, an dem offene, kreative Diskussionen geführt werden können, auch über die Weiterentwicklung der Stadt“. So will die Stadt weiter das Thema „Vernetzte Stadt“ vorantreiben, wengleich die Kulturhauptstadt-Bewerbung vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt wurde. Das Konzept des Vereins habe ihn

überzeugt. „Das Haus kann eine Lücke in der Kulturszene der Saalestadt schließen und eine neue Plattform des Gedankenaustausches schaffen.“

Etwa zehn Veranstaltungen will der Verein im Monat organisieren und dabei verschiedene Veranstaltungsreihen und Formate anbieten. „Das Literaturhaus soll ein Ort für jedermann sein“, sagt Mitinitiator Ralf Meyer, der als Dramaturg und Regisseur am Puppentheater in Halle (Saale) tätig ist.

Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand hat sich von Anfang an für die Idee eines halleschen Literaturhauses stark gemacht – gemeinsam mit Jürgen Fox, Vorstandsvorsitzender der Saalesparkasse, in deren Händen sich das Kunstforum befindet. Das Kreditinstitut, das die ehemalige Bankier-Villa 1928 erwarb, hatte über Jahre hinweg selbst das einstige Wohnhaus als Kunstforum geführt und sich Ende April dieses Jahres auf die Suche

nach einem gleichgesinnten potenziellen Nachfolger begeben. In Abstimmung mit der Stadt wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, um einen neuen Träger zu finden, der das Kunstforum als kulturelle Einrichtung mit einem vielfältigen Kulturprogramm betreibt.

„Wir brauchen einen Akteur mit Ideen und Energie, der das Gebäude auch weiterhin als einen kulturellen Mittelpunkt in der Stadt fortführt“, sagt Jürgen Fox und ist davon überzeugt, mit dem Literaturhaus-Verein einen geeigneten Nachmieter gefunden zu haben. Zwei Bewerber habe es für das Kunsthaus gegeben, doch nur das vorgelegte Konzept des Literaturhaus-Vereins habe vollends überzeugen können. Die Stadt will den Verein, der das gründerzeitliche Gebäude anmieten wird, mit 60.000 Euro jährlich unterstützen – ebenso wie das Künstlerhaus 188 am Böllberger Weg. Die Verwaltung schlägt diesen Betrag für den Haushalt 2018 vor.

Stadtteilgarten in Halle-Neustadt wächst und gedeiht

Freiwillige gestalten Freifläche – Umweltbildung und Treffpunkt stehen im Fokus

Überall in Deutschland sprießen sie derzeit förmlich aus dem Boden: sogenannte Stadtteilgärten. Eines der jüngsten Beispiele findet sich in Halle-Neustadt. Hier entsteht an der Muldestraße, Ecke Saaleaue, auf einer Fläche von rund 1.000 Quadratmetern ein solcher Gemeinschaftsgarten. Angestoßen hat das Projekt das Sozialpädagogische Institut (SPI) der Arbeiterwohlfahrt (AWO) im Quartiersmanagement Halle-Neustadt gemeinsam mit der Stadt Halle (Saale), die auch die Fläche zur Verfügung gestellt hat.

„Die ersten drei Hochbeete stehen bereits“, sagt Johanna Ludwig, Projektmitarbeiterin bei der AWO, die das Vorhaben als Ansprechpartnerin und Projektverantwortliche begleitet. „Die Anbauflächen werden aus einem Mix aus Hochbeeten, damit auch körperlich eingeschränkte Personen sie erreichen können, und konventionellen Flachbeeten bestehen“, sagt Johanna Ludwig. Dabei können die Hobbygärtnerinnen und -gärtner sowohl Gemeinschafts- als auch Einzelbeete anlegen und nutzen. Eingerahmt wird der

Bereich von Naturzäunen, die aus sogenannten Benjeshecken, Totholzhecken, und geflochtenen Weidezäunen bestehen. Auf diese Weise ist der Zutritt für jedermann zu jederzeit möglich. Angrenzend befindet sich eine Turnhalle mit Rollsportangeboten für Kinder und Jugendliche. „Hier könnten Synergien für garteninteressierte Eltern und Kinder entstehen“, sagt Johanna Ludwig. Im Umfeld sind außerdem das Mehrgenerationenhaus „Pustebäume“ und das Islamische Kulturzentrum angesiedelt. „Das gemeinsame Gärtnern kann Anknüpfungspunkt für eine interkulturelle Zusammenarbeit sein.“

Ziel sei es, verschiedene Nutzergruppen einzubinden und die Anwohnerinnen und Anwohner mit Hilfe verschiedener Veranstaltungsformate in Kontakt zu bringen, sagt Johanna Ludwig. So könnte vor Ort das Thema Umweltbildung behandelt werden und somit ein Beitrag zum kleinräumigen Naturschutz geleistet werden. Darüber hinaus soll der Garten als Treffpunkt dienen, wo die Beteiligten gemeinsam gärtnern und ins Gespräch kommen



Freiwillige kümmern sich um die Pflege der Hochbeete. Foto: Michael Falgowski

können, so die Projektmitarbeiterin. Jeden Freitag treffen sich Freiwillige vor Ort, um im Stadtteilgarten zu arbeiten. Von 13 bis 15 Uhr finden Arbeitseinsätze in Zusammenarbeit mit den Vereinen Halle-

Neustadt und Gartenwerkstatt sowie der AWO statt. Ansprechpartnerin ist Johanna Ludwig, Telefon: 0345/686948291, E-Mail: j.ludwig@spi-ost.de



Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sondersitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF am 20. Juli 2017

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig +++

Am Donnerstag, dem 20. Juli 2017, um 17 Uhr, findet im Stadthaus, Raum 113, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche/nicht öffentliche Sondersitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung - öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
 - 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.05.2017
 - 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.06.2017
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
 - 2.1. Genehmigung der Niederschrift vom 24.05.2017
 - 2.2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.06.2017
3. Beschlussvorlagen
 - 3.1. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-GS Auenschule-04-2017: Leistungen der Planung der technischen Ausrüstung im Bereich HLS zur Erstellung des STARK III- Antrages Vorlage: VI/2017/03169
 - 3.2. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-GS Auenschule-05-2017: Leistungen der Planung der technischen Ausrüstung im Bereich ELT zur Erstellung des STARK III- Antrages Vorlage: VI/2017/03168
 - 3.3. Vergabebeschluss: FB 24-STARK III-GS Auenschule-06-2017: Leistungen der Tragwerksplanung Vorlage: VI/2017/03167
 - 3.4. Vergabebeschluss: FB 33-BE-01/2017: Zustellung der Wahlbenachrichtigungsbriefe für den Bürgerentscheid Nutzung Scheibe A Vorlage: VI/2017/03192
 - 3.5. Vergabebeschluss: FB 24-B-2017-042a, Los 402 - Stadt Halle

- (Saale) - Neues städtisches Gymnasium, Umbau Turnhalle zur Mensa und Sanierung Aula - Lüftung Vorlage: VI/2017/03151
- 3.6. Vergabebeschluss: FB 66-B-2017-008 - Stadt Halle (Saale) - Ersatzneubau der Elsterbrücke Burg - Hochwassermaßnahme 175 Vorlage: VI/2017/03097
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Johannes Krause
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Tagesordnung der nicht öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates am 20. Juli 2017

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig +++

Am Donnerstag, dem 20. Juli 2017, um 14 Uhr, findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine nicht öffentliche Sondersitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Oberbürgermeisters
4. Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Vergabebeschluss: FB 37-K-69/2017: Schaffung einer Interimslösung zur befristeten Fortsetzung des Werbenutzungsvertrages Vorlage: VI/2017/03142
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

Hendrik Lange
Vorsitzender des Stadtrates

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Website www.buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 folgende Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1

Einrichtung und Funktion

- (1) Die Stadt Halle (Saale) richtet nach Maßgabe dieser Satzung einen Ausländerbeirat ein.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Ausländerbeirat nimmt die Interessen der Migrantinnen und Migranten der Stadt Halle (Saale) gegenüber städtischen Gremien wahr.
- (4) Die Willensbildung des Ausländerbeirates erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Ausländerbeirat tagt grundsätzlich nicht öffentlich, hat aber das Recht, Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist zuzulassen, wenn das von der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- Zu den Aufgaben des Ausländerbeirates gehören insbesondere:
1. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund sowie der Migrantinnen und Migranten untereinander.
 2. Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung im Rahmen der Planung und Umsetzung von integrationsrelevanten Prozessen und Aufgaben.
 3. Zusammenarbeit und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen, Kontaktpflege zu Parteien, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen, sowie Zusammenarbeit mit Ausländerbeiräten bzw. Integrationsbeiräten anderer Kommunen und mit dem Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat.
 4. Förderung der gesellschaftlichen, innenpolitischen und kulturellen Aktivitäten der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund und deren Organisationen.
 5. Der Ausländerbeirat fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frau-

en mit Migrationshintergrund und strebt die Beseitigung bestehender Nachteile an.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Migrantinnen und Migranten.
- (2) Aus dem Kreis des Beirates wird der bzw. die Vorsitzende gewählt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Ausländerbeirat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Ausländerbeirat konstituiert hat.
- (4) Im Ausländerbeirat sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis vertreten sein.

§ 4

Wählbarkeit und Wahlberechtigung

Die Durchführung der Wahl, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ergeben sich aus den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale).

§ 5

Geschäftsordnung

Der Ausländerbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 6

Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Geschäfte bzw. die Geschäftsführung des Ausländerbeirates werden in deutscher Sprache geführt bzw. wahrgenommen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates lädt der/die amtierende Vorsitzende die neu gewählten Mitglieder ein.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin. Es ist geheim zu wählen. Es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Vorstand des Ausländerbeirates abgestimmt.

§ 7

Einberufung

- (1) Der Ausländerbeirat tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr zu Sitzungen zusammen.
- (2) Er muss unverzüglich einberufen wer-

den, wenn das von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.

- (3) Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.
- (4) Der Ausländerbeirat soll bei fachlich begründetem Bedarf den Oberbürgermeister bzw. eine von ihm benannte namentliche Vertretung sowie die Beauftragte für Migration und Integration zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Abwesenheit kann vorab gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
- (3) Der Ausländerbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse des Ausländerbeirates werden protokolliert.

§ 9

Führung der laufenden Geschäfte

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Ausländerbeirates sowie die Protokollführung obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen. Der Ausländerbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (3) Für die ordnungsgemäße Haushaltsführung sind die Vorsitzenden verantwortlich. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister führt die Buchhaltung. Unterschriftsberechtigt sind die Vorsitzenden jeweils zu zweit.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 26. Juni 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens für die Anmietung der Scheibe A in Halle-Neustadt

Am 20. Juni 2017 haben die Vertretungsberechtigten für das „Bürgerbegehren für die Anmietung der Scheibe A in Halle-Neustadt“ bei der Stadt Halle (Saale) beantragt, einen Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung durchzuführen:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Halle (Saale) die sanierte Hochhaus-scheibe A in Halle-Neustadt als neuen Verwaltungsstandort zu einer Nettokaltmiete von maximal 9,90 €/m² pro Monat für einen Zeitraum von 30 Jahren anmietet?“

Die Vertretungsberechtigten haben hierfür Listen mit insgesamt 8.375 Unterstützungsschriften eingereicht. Davon sind 7.692 Stimmen gültig, so dass das gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erforderliche Quorum von 7.500 Unterschriften erreicht wurde.

Bekanntmachung des Abstimmungstages und der Abstimmungszeit für die Durchführung eines Bürgerentscheides

Gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 57 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) gebe ich Folgendes bekannt:
Die Abstimmung zum Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem 24. September 2017, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, mit Beschluss des Stadtrates vom 21. Juni 2017, statt.

Die Fragestellung lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Halle (Saale) die sanierte Hochhaus-scheibe A in Halle-Neustadt als neuen Verwal-

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 KVG LSA in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

„1. Der Stadtrat stellt fest, dass das mit Antrag vom 20. Juni 2017 eingereichte Bürgerbegehren für die Anmietung der Scheibe A in Halle-Neustadt zulässig ist.

2. Der Bürgerentscheid wird am 24. September 2017 gemeinsam mit der Bundestagswahl durchgeführt.“

Stadt Halle (Saale), den 26. Juni 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für den Bürgerentscheid am 24. September 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338, ber. 435), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573) i. V. m. den §§ 9 Abs. 1 und 8a Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) i. V. m. dem Beschluss des

Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 27. November 2013 nimmt Herr Egbert Geier, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), die Funktion des Gemeindevahlleiters und Frau Rita Lachky, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), die Funktion der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin zur Durchführung des Bürgerentscheides am 24. September 2017 wahr.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 21. Juni 2017 folgende Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl des Ausländerbeirates wird von dem Ausländerbeirat vorbereitet und durchgeführt. Die Stadt Halle (Saale) unterstützt den Ausländerbeirat bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirates wird in der Satzung des Ausländerbeirates geregelt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.
- (5) Jeder Wähler hat 3 Stimmen zu vergeben.
- (6) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 2 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist, wer ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, seit mindestens 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) hat und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
 1. ausländische Staatsangehörige, die daneben die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
 2. Eingebürgerte, sofern sie die unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde bis spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag zu stellen.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896, Abs. A und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
3. auf wen das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet.

§ 3 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind Wahlberechtigte im Sinne des § 2, die seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen ihre Hauptwohnung in der Stadt Halle (Saale) haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt. Der § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Wahlorgane

- Wahlorgane sind
1. der Wahlleiter
 2. der Wahlausschuss
 3. der Wahlvorstand.

§ 5 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der/die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm benannter hauptamtlicher Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Halle (Saale). Zur Absicherung der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bedient er sich der für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen zuständigen Stellen der Verwaltung.
- (2) Der Wahlleiter beruft seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlvorstände. Er kann als Wahlvorstand Mitarbeiter der Verwaltung berufen. Der Wahlleiter macht den Wahltag öffentlich bekannt.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und 5 Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Ausländerbeirat macht bis zum 77. Tag vor der Wahl Wahlvorschläge für 5 Beisitzer und 5 stellvertretende Beisitzer. Der Wahlleiter beruft sie als Mitglieder des Wahlausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Sie werden vom Wahlleiter spätestens am 65. Tag vor der Wahl berufen. Der Wahlleiter kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder einen Bediensteten der Stadtverwaltung zum Schriftführer bestellen. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt, wenn er nicht Mitglied des Wahlausschusses gem. Abs. 1 ist. Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet der Wahlleiter den Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- (3) Wahlbewerber dürfen keine Mitglieder des Wahlausschusses und kein Schriftführer sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge.
 2. Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze.
 3. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl.
 - 5) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung, Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind rechtzeitig vorher öffentlich bekanntzumachen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - 6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 7 Wahlbezirke

- Die Stadt Halle (Saale) bildet zur Ausländerbeiratswahl ein Wahlgebiet, das aus einem Wahlbezirk besteht. Die Wahlräume befinden sich
1. im Fachbereich Einwohnerwesen im Ratshof, Marktplatz 1 und
 2. im Fachbereich Einwohnerwesen, Am Stadion 6, Halle-Neustadt.

§ 8 Wahlvorstände

- (1) Es ist ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und vier bis acht Beisitzern. Aus den Beisitzern sind ein stellvertretender Wahlvorsteher, ein Schriftführer und dessen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Findet die Wahl zum Ausländerbeirat gleichzeitig an demselben Tage mit einer anderen Wahl oder Abstimmung statt, so kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlleiter dieser Wahl einzelne Wahlvorstände zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Ausländerbeiratswahl verpflichten. Diesen Wahlvorständen sollen zwei bis drei Wahlberechtigte im Sinne des § 2 zugeordnet werden. Diese sind im Sinne dieser Wahlordnung neben den Beisitzern des Wahlvorstandes stimmberechtigt.
- (3) Wird die Wahl zum Ausländerbeirat nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl oder Abstimmung durchgeführt, so können mindestens drei der Beisitzer wahlberechtigt im Sinne des § 2 sein.
- (4) Ausländische Beisitzer im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Durch die Stadtverwaltung ist auf Grundlage des Einwohnermelderegisters ein Wählerverzeichnis für den amtlichen Gebrauch anzulegen, in das alle gemäß § 2 wahlberechtigten Personen einzutragen sind. Es enthält Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift und

Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten. (3) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl in Halle (Saale) gemeldet sind. Im Übrigen gelten für die Eintragungen in das Wählerverzeichnis die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, vom 23. Tag bis 15. Tag vor der Wahl zu den Dienstzeiten des Fachbereiches Bürgerservice in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

§ 10 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Dem Wählerverzeichnis entsprechend und analog dem kommunalen Wahlverfahren wird die Stadtverwaltung spätestens am 25. Tag vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten eine vom Beirat in Absprache mit der Verwaltung vorbereitete Wahlbenachrichtigung zustellen, die die Wahlberechtigten in Verbindung mit ihrem Personalausweis bzw. Personennachweis zur Personfeststellung beim Wählen vorlegen müssen. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift.
2. die Art der Wahl, den Wahltag und die Wahlzeit.
3. die Angaben des Wahlbezirkes und des Wahlraumes.
4. die Nummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung zu der Wahl mitzubringen und einen Reisepass oder ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bzw. Personennachweis zur Personfeststellung bereitzuhalten.

§ 11 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Wer glaubt, unrichtigerweise nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über den Einspruch ist durch die Verwaltung unverzüglich zu entscheiden. Kann die Verwaltung dem Einspruch nicht abhelfen, führt der Wahlleiter eine Entscheidung des Wahlausschusses herbei. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich eines Wahlprüfungsverfahrens endgültig.
- (2) Die Stadtverwaltung kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr abzuschließen. Dabei ist für den Wahlbezirk die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschluss zu beurkunden.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können eingereicht werden:
 1. von eingetragenen Vereinen, denen mindestens 3 gem. § 2 wahlberechtigte Mitglieder angehören,
 2. von Wählergruppen,
 3. von Einzelbewerbern.
 - (2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 64. Tag vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
 - (3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Hierzu sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen sind. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.
 - (4) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 1, Nr. 1.: den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung des Vereins,
 2. bei Vorschlägen gem. Abs. 1, Nr. 2.: Name oder Kennwort des Wahlvorschlags,
 3. Wahlvorschläge zu 1. und 2. müssen Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit der Bewerber enthalten.
 4. die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein,
 5. bei Vorschlägen gem. Abs. 1, Nr. 3.: die Kennzeichnung „Einzelbewerber“ sowie Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
- Als Kurzbezeichnung darf nicht die Be-

zeichnung einer in- oder ausländischen Partei oder eine damit verwechslungsfähige Bezeichnung verwendet werden. Wahlvorschläge gem. Abs. 1, Nr. 2. dürfen keine Kurzbezeichnung verwenden, die mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung eines zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereins verwechselt werden kann. (5) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag gem. Abs. 1, Nr. 1. darf nur benannt werden, wer in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hierzu gewählt worden ist. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens gem. § 2 wahlberechtigten Mitglieder rechtzeitig zu laden. Nur diese Mitglieder sind bei der Kandidatenaufstellung stimmberechtigt. (6) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Anzahl der in einem Wahlvorschlag nach Abs. 1, Nr. 1. und 2. benannten Bewerber darf höchstens um fünf höher sein als die Anzahl der zu vergebenden Mandate. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern dürfen nur einen Bewerber benennen. Bewerber auf Wahlvorschlägen nach Abs. 1, Nr. 1. dürfen keinem Verein angehören, der zu gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hat. (7) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. für Wahlvorschläge nach Abs. 1, Nr. 1., 2., und 3. die unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Bewerber, dass sie mit der Annahme des Wahlvorschlags einverstanden sind,
2. eine Erklärung an Eides statt der Bewerber, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen,
3. Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bzw. der Duldung der Bewerber,
4. Bescheinigung der Stadtverwaltung, dass der Bewerber nach § 2 der Wahlordnung wählbar ist.
5. für Wahlvorschläge gem. Abs. 1, Nr. 1. eine Erklärung an Eides statt des Versammlungsleiters und eines weiteren von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmers, dass die Aufstellung der Bewerber in der im Abs. 5 beschriebenen Form erfolgt ist.
6. Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 gem. § 2 wahlberechtigten Personen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die vom Wahlleiter zu beziehen sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Vor- und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Das Wahlrecht der Unterstützer muss am Tage der Unterzeichnung gegeben sein und ist von der Stadtverwaltung zu bestätigen. Für Wahlvorschläge von Vereinen, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die bereits in der vorangegangenen Wahlperiode des Ausländerbeirates auf Grund eines eigenen Vorschlags vertreten waren, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des Vereinsvorstandes des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe bzw. des Einzelbewerbers.
- (8) In jedem Wahlvorschlag gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgezogen werden.

§ 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag. Der Ausländerbeirat prüft unverzüglich nach dem Eingang jedes einzelnen Wahlvorschlags, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Mängel sollen von der Vertrauensperson sofort beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
 1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist, oder
 2. die erforderlichen gültigen Unterschriften mit der Bestätigung des Wahlrechts nicht in ausreichender Zahl beigebracht wurden,
 3. die Identität eines oder mehrerer Bewerber nicht eindeutig feststeht.
- (2) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann

die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen. (3) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers oder ist ein Bewerber nicht wählbar so ist dieser ersatzlos aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält danach der Wahlvorschlag keinen Bewerber mehr, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen. Nach der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. (4) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den Stimmenzahlen bei der letzten Wahl des Ausländerbeirates. Im übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch. (5) Der Wahlleiter macht unverzüglich die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich ihrer verbindlichen Reihenfolge öffentlich bekannt.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind entsprechend ihren Listennummern anzuordnen.
- (2) Der Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift:
 1. Art und Datum der Wahl,
 2. Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
 3. das Kennwort des Wahlvorschlags nebst Kurzbezeichnung,
 4. zu jedem Bewerber, die in § 12 Abs. 4, Nr. 3. aufgeführten Angaben, dabei ist der Tag der Geburt durch das Geburtsjahr zu ersetzen.
- (3) Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wahlumschläge finden keine Verwendung.

§ 15 Wahlbekanntmachung

- Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
1. Wahltag und Wahlzeit,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bzw. ein Personennachweis zur Personfeststellung zur Wahl mitzubringen sind,
 4. den Hinweis, dass jeder Wähler bei der Wahl drei Stimmen hat, die einem Bewerber oder mehreren Bewerbern gegeben werden können.

§ 16 Öffentlichkeit und Dauer der Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, sie dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Gewählt wird an 2 Tagen innerhalb von 2 Wochen.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 kann, wenn die Einheitlichkeit der Wahlzeit dies geboten erscheinen lässt, durch den Wahlausschuss eine andere Wahlzeit festgelegt werden. Dabei muss die Wahlzeit wenigstens 10 Stunden betragen.
- (3) In den Wahlräumen und in ihrer unmittelbaren Umgebung ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift untersagt.
- (4) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (5) Der Wahlvorstand führt über seine Tätigkeit eine Niederschrift unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Die Niederschrift ist am Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 17 Ausstattung des Wahlvorstandes

- Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes vor Beginn der Wahlhandlung:
1. das Wählerverzeichnis,
 2. Stimmzettel in genügender Anzahl,
 3. Vordruck für die Wahlmünderschrift,
 4. Abdruck dieser Wahlordnung,
 5. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen.

Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Halle (Saale)

Fortsetzung von Seite 3

§ 18

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung indem er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt und versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.

(2) Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmen können einem einzigen Bewerber gegeben oder auf zwei oder drei Bewerber des gleichen oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden.

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

(4) Der Wähler erhält beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Er muss sich durch einen amtlichen Identitätsausweis mit Lichtbild ausweisen können und muss die Wahlbenachrichtigung abgeben. Kann ein im Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter die Wahlbenachrichtigung nicht vorweisen, so ist er zur Wahl nicht zuzulassen.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der:

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass er noch nicht gewählt hat,
3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat,
4. der den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
5. der den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
6. der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Urne legen will.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(7) Der Wahlvorstand kann einem Wähler für einen verschriebenen oder versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen aushändigen.

(8) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 20

Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu sperren. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung, aber nicht vor Ende der Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand ermittelt für den Wahlbezirk:

1. die Zahl der Wähler,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und

6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

(2) Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und zu erläutern. Als Zahl der Wähler gilt dann die Anzahl der Stimmzettel.

(3) Die Stimmzettel sind so zu sortieren nach gültigen, ungültigen und solchen, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die ungültigen Stimmzettel und die, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, sind von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmabgaben. Eine Stimme ist gültig abzugeben, wenn sie den Wählerwillen eindeutig erkennen lässt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine oder keine den Wählerwillen eindeutig erkennen lassende Kennzeichnung enthält,
3. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
4. der ganz durch gestrichen oder durchgerissen ist oder
5. eine Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(6) Der Wahlvorsteher oder ein von ihm hierzu bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Liste und welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste.

(7) Sodann entscheidet der Wahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Der Vermerk ist von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Im weiteren ist gem. Abs. 6 zu verfahren.

(8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Stadtverwaltung beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahl Niederschrift zu übertragen. Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt.

(9) Die Wahl Niederschrift und die verpackten und versiegelten benutzten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Stimmzettel und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu übergeben.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss prüft in öffentlicher Sitzung anhand der Wahl Niederschrift die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung der von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen. Insbesondere kann er

1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln abweichende Entscheidungen treffen,
2. über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben, abweichend beschließen sowie
3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.

(3) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Niederschrift des Wahlvorstandes

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und
5. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag fest.

(4) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind

den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 4 ein Wahlvorschlag nach § 12 Abs. 1, Nr. 1. oder 2. auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Abs. 4 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Abs. 4 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(6) Die auf den Wahlvorschlag nach § 12 Abs. Nr. 1, 1. oder 2. entsprechend den Absätzen 4 bis 6 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(7) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 und 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber mit Stimmenzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerber ohne Stimmenzahlen. Sind mehr Bewerber ohne Stimmenzahlen vorhanden als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(8) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 bis 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zu einer Ergänzungswahl gemäß § 27 unbesetzt.

(9) Der Wahlausschuss stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ungeklärte Bedenken sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

§ 23

Nächst festgestellte Bewerber

(1) Die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlages nach § 12 Abs. 1, Nr. 1. oder 2. auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind die nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlages.

(2) Die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen, bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag. Bewerber ohne Stimmenzahlen schließen sich in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag an.

(3) Der Wahlausschuss stellt die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber fest.

(4) Ein nächst festgestellter Bewerber kann jeder Zeit auf die ihm als nächst festgestellter Bewerber zustehenden Rechte verzichten. Er scheidet damit als nächst festgestellter Bewerber aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(5) Verliert ein nächst festgestellter Bewerber die Wahlbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus. Das Gleiche gilt, wenn ein nächst festgestellter Bewerber von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses gem. § 28 Abs. 7, 4a betroffen wird.

§ 24

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis die Namen der gewählten sowie der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt. Er übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates und dem Oberbürgermeister. Zur konstituierenden Sitzung des Ausländerbeirates lädt der Ausländerbeirat ein.

§ 25

Annahme der Wahl

Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

§ 26

Verlust und Niederlegung des Mandats

(1) Ein Mitglied des Ausländerbeirates kann jederzeit die Niederlegung des Mandats erklären. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.

Die Mandatsniederlegung wird mit Beginn des auf den Tag des Eingangs der Erklärung folgenden Tages wirksam.

(2) Ein Mitglied des Ausländerbeirates verliert seine Mitgliedschaft außer durch Niederlegung wenn,

1. die Wahlbarkeit gem. § 3 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
2. ein Hinderungsgrund nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eintritt.

(3) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder verliert er gem. Abs. 1 oder 2 die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat, so ist durch den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich der Wahlleiter zu unterrichten. Dieser benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber. Der § 25 gilt entsprechend.

(4) Ist infolge Nichtannahme der Wahl, Mandatsniederlegung oder Verlust des Mandats die Anzahl der Bewerber eines Wahlvorschlages erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einer Ergänzungswahl unbesetzt.

(5) Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus.

(6) Der Übergang des Sitzes auf den nächst festgestellten Bewerber eines Wahlvorschlages gem. § 12 Abs. 1, Nr. 1. erfolgt nicht, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus dem Verein ausgeschlossen ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und der Verein dies vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf einem solchen Wahlvorschlag kandidiert haben und nach der Wahl einem Verein beigetreten sind, der zur gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.

(7) Wird ein Sitz dadurch frei, dass ein Verein durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, so kann der Sitz nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen,

1. der nächst festgestellter Bewerber eines Wahlvorschlages dieses Vereines ist oder
2. diesem Verein im Zeitpunkt der Verkündung des Verbots angehört hat.

(8) Die Feststellung nach den Absätzen 6 und 7 trifft der Wahlausschuss. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen. Der Wahlausschuss ist zu unterrichten und kann abweichend entscheiden.

§ 27

Ergänzungswahl

Ist infolge der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Ausländerbeirates dessen Mitgliederzahl auf weniger als die Hälfte gesunken, so kann der Ausländerbeirat eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode beschließen. Zu wählen sind so viele Mitglieder, wie zum Erreichen der vorgeschriebenen Mitgliederzahl notwendig sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 28

Wahleinspruch und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Einreicher eines Wahlvorschlages und der Wahlleiter können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

(3) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, der unverzüglich den Wahlausschuss und den Vorsitzenden des Ausländerbeirates unterrichtet.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Er verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

(5) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(6) Eine Person, die nach Abs. 5 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(7) Der Wahlausschuss trifft unmittelbar nach Ablauf der in Abs. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird
 - a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.
 Der Beschluss ist zu begründen.

§ 29

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlgebiet die Wahl im Wahlprüfungsverfahren gem. § 28 für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und dem Wählerverzeichnis der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird das Wahlverfahren erneuert.

(3) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 30

Auslagersatz und Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlorgane haben Anspruch auf Auslagersatz und Erfrischungsgeld entsprechend den für die Wahl zum Stadtrat geltenden Vorschriften.

§ 31

Schlussbestimmungen

(1) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher Sprache in der für die Wahl zum Stadtrat vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

(2) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene Formblätter sind in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 32

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 26. Juni 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung wird geändert und wie folgt neu gefasst: (3) „Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA. Die HWS be-

dient sich zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA der IT-Consult Halle GmbH.“

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 3. Juli 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 33. öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2017 beschlossene **1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)** Vorlage: VI/2017/02974 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 3. Juli 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (Vorlage-Nr. VI/2016/02271).

Das Plangebiet befindet sich im Norden, an der Gemeindegrenze der Stadt Halle (Saale), im Stadtteil Trotha und hat eine Größe von 10,65 ha. Das Plangebiet wird im Norden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Osten von der Köthener Straße und im Süden durch das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 62 „Binnenhafenstraße“ der Stadt Halle (Saale). Im Westen setzt sich die Aschedeponie fort.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Das grundlegende Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. Mit der Umsetzung der Planung wird ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen geleistet. Aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 24. Juli 2017 bis zum 24. August 2017 im Tech-

nischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im 5. Obergeschoss öffentlich ausgelegt. Die Ansicht der Unterlagen ist während folgender Öffnungszeiten des Technischen Rathauses möglich: Montag/Mittwoch/Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Dienstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 15 Uhr.

Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen können bis zum 24. August 2017 von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden Montag/Mittwoch/Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr zur Niederschrift im Zimmer 519 vorgebracht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345/221-4731) ebenfalls möglich.

Ferner ist die Einsichtnahme in den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter: www.fruehzeitige-beteiligung.halle.de möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Planen, Frau Krystyna Kuhne, Tel.-Nr. 0345/221-4850, wird empfohlen.

Halle (Saale), 4. Juli 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB wird hiermit bekanntgegeben, dass der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 178 „Trotha, Solarpark Aschedeponie“ öffentlich ausliegt.

Halle (Saale), 4. Juli 2017



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bürgerschaft wird beteiligt

Über die Pläne zum Ausbau/Umgestaltung der Endstelle Hauptbahnhof und der Zwischenendstelle Schwimmhalle Neustadt im Rahmen des Stadtbahnprogramms informieren die HAVAG und die Stadt Halle (Saale) Anwohner und interessierte Bürger am Donnerstag, dem 10. August 2017, in einer Bürgerversammlung. Die Veranstaltung findet ab

18 Uhr im Stadthaus, Kleiner Saal statt. Die Veranstaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist als Beginn des Planfeststellungsverfahrens im Sinne des § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bund) zu verstehen. Es sollen die Ziele, die finanziell notwendigen Mittel und die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Baumaßnahme dargestellt werden.

Bekanntmachung zu Unterhaltungsarbeiten an Gewässerufeln

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit von Juni bis Dezember 2017 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d. h. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Bö-

schungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet. Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z. B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“
Brachwitzer Straße 17
06118 Halle Saale
Tel.: 0345 5633193
Fax: 0345 5633194
E-Mail: info@uhv-us.de

gez.: Frank Gunkel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zur Durchführung des Bürgerentscheides am 24. September 2017

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338, ber. 435), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573) i. V. m. dem § 8a Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) gebe ich die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses für den Bürgerentscheid am 24. September 2017 bekannt:

Vorsitzender: Egbert Geier
Stellvertreterin: Rita Lachky

Beisitzer/in:
CDU: Tobias Schwab
DIE LINKE: Melanie Heyner
SPD: Vera Thomas
FDP: Uwe Lühr
GRÜNE: Stefan Suerbier
Jörg Siebenhüner

Stellvertretende/r Beisitzer/in:

CDU: Beate Zeising
DIE LINKE: Ingrid Höpner
SPD: Marcus Schlegelmilch
FDP: Christa Schuh
GRÜNE: Oliver Paulsen
Bernd Bielecke

Egbert Geier
Gemeindevwahlleiter

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände für die Durchführung des Bürgerentscheides am 24. September 2017

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher – als Vorsitzendem – und – gemäß meiner Festsetzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338, ber. 435), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. LSA S. 573) – acht Beisitzern. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden (§ 6 Abs. 2 und 3 KWO LSA). Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO

LSA fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen zur Benennung von Beisitzern der Wahlvorstände innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung auf. Im Übrigen verweise ich auf § 13 Abs. 1 KWG LSA. Diese Vorschläge sind bei dem Gemeindevwahlleiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) einzureichen. Hinsichtlich der Berufung weise ich weiter darauf hin, dass sich die Ablehnung der Übernahme eines solchen Wahlrenamtes oder das Ausscheiden aus einem solchen nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und nach § 13 Abs. 3 KWG LSA richtet. Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig.

Egbert Geier
Gemeindevwahlleiter

Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen

Der verloren gegangene Dienstausweis mit der Nr. 2392 der Stadt Halle (Saale), gültig bis 31. Januar 2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

Fachbereich Personal

AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Holz
Telefon: 0345 221 4016
Telefax: 0345 221 4027

Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters,
06108 Halle (Saale), Marktplatz 1,
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
4. Juli 2017
Die nächste Ausgabe erscheint am
16. August 2017.
Redaktionsschluss: 8. August 2017

Verlag:
Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung
GmbH & Co. KG,
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0, Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung:
Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16;
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@dumont.de

Vertrieb:
MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-
Gesellschaft mbH,
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0800 124 00 00

Druck:
Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Halleische Landstraße 111,
06406 Bernburg

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Auflage: 126.000 Exemplare
Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55
Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten
innerhalb der Stadt Halle (Saale).
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.
Privathaushalte erhalten eine kostenlose
Briefkastenwurfsendung.

Zustellreklamationshotline:
E-Mail: amtsblatt@halle.de,
Telefon: 0345 221 41 24

Das nächste
AMTSBLATT
der Stadt Halle (Saale)
erscheint am 16. August 2017

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus!

RUFEN SIE UNS AN! auch am Wochenende

(0345) 52 50 93 00

K. KLEIN

www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14

Mineralölhandel

Weißer

Diesel - Heizöl

Büro Sennewitz: (03 46 06) 2 21 29 oder 2 02 50
Büro Halle: (03 45) 5 22 70 28

Anzeigen

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER

Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation

57 57 57
(0345)

www.pruefzentrum-halle.de

Anzeige

Das wird Arbeitnehmern vom Lohn abgezogen

Jeden Monat das gleiche Spiel: Millionen von Arbeitnehmern freuen sich über ihren Lohn – aber für viele ist der Vergleich zwischen Brutto-Gehalt und Kontostand eher unerfreulich. Schuld daran sind die vielen Abzüge. Der größte Batzen ist die Lohnsteuer, die jeder Arbeitnehmer auf sein Gehalt zahlen muss. Wer zum Beispiel als Single mit der Lohnsteuerklasse I rund 2.000 Euro verdient, dem werden 192 Euro Lohnsteuer im Monat abgezogen. Nächster Abzug: Der Soli. Seit 1991 wird deutschen Arbeitnehmern monatlich 5,5 Prozent der Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag abgezogen. Wer Mitglied einer Kirche ist, gibt zusätzlich noch Kirchensteuer ab. Je nach Bundesland, in dem man arbeitet, werden zwischen 8 bis 9 Prozent der Lohnsteuer dafür fällig. Nächster Abzug: Die Krankenversicherung. Gesetzlich Versicherte zahlen seit 2012 einheitlich 14,6 Prozent plus einen individuellen Zusatzbeitrag; etwa die Hälfte, 7,3% übernimmt der Arbeitgeber. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, inzwischen fünfter Abzug vom Bruttogehalt, liegt bei 18,7 Prozent. Wieder teilen sich Chef und Angestellte diesen Betrag. Einen vergleichsweise geringen Anteil macht die Pflegeversicherung aus, nämlich nur 1,275 Prozent vom Gehalt. Ist der Arbeitnehmer über 23 Jahre alt und hat keine Kinder, kommen 0,25 Prozent Zuschlag obendrauf. Zu guter Letzt: Die Arbeitslosenversicherung. Drei Prozent der Lohnsteuer werden dafür fällig, in der Regel wieder hälftig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt. Zusammengerechnet hat ein Arbeitnehmer mit 2.000 Euro Brutto-Gehalt im Monat rd. 32 Prozent Abzüge. Danach bleiben ihm gut 1.350 Euro netto übrig.

Sie haben noch Fragen? Frau Patricia Ehrhardt leitet eine von rund 3.000 VLH-Beratungsstellen in ganz Deutschland und steht Ihnen gerne zur Verfügung – entweder vor Ort (in der Nordstr. 28, 06120 Halle/Saale) oder telefonisch (unter 0345/6802139) bzw. via E-Mail (unter Patricia.Ehrhardt@vlh.de). Weitere VLH-Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.vlh.de.

Saale-Baumschulen

GROSSE AUSWAHL & FAIRE PREISE

Hortensien-Wochen jetzt bei uns!
Bauern-, Rispen-, Eichblatt-, Ball- und Samt-Hortensien

9,99€
Bauern-Hortensien versch. Farben 5L Topf

www.baumschule-halle.de Mo-Fr 9-18 Uhr Samstag 9-16 Uhr
Magdeburger Chaussee 16 06193 Petersberg / nur solange Vorrat reicht

24 h-Service und Wartung aller Fabrikate

Wir beraten Sie kompetent und umfassend zu **Öl-Gas-Heizungen, Wärmepumpenanlagen** und planen Ihr persönliches **Wohlfühlbad**

inkl. Trockenbau, Fliesen- und Elektroarbeiten durch Vertragspartner!

HoKa
Heizungs- und Sanitärbau
Am Sportplatz 16a
06193 Wettin-Löbejün
OT Nauendorf

Tel.: 03 46 03/2 08 02
Funk: 01 71/4 25 88 05
Fax: 03 46 03/2 16 35
E-Mail: firma-kaiser@gmx.de

Seit 2000 für Ihr Fahrzeug da!

X-LINE AUTOSERVICE

freie Meisterwerkstatt

06120 Halle/OT Lettin – Schiepziger Str. 59
Terminvereinbarung unter:
0345/68517320 • www.x-linetuning.de

Wakeboard & Wasserskiift

Hohenweiden

- Gaststätte und 200 m² Seeterrasse
- toller See
- Anfängerkurse

Neustädter Str. 4 a · 06258 Schkopau
Tel.: 0345/6131982 · Funk: 0173/9701323
Apr.-Okt. tägl. von 11 – 22 Uhr geöffnet
www.wasserskiift-hohenweiden.de

Sonnenschutztechnik

Horst Krüger

- Jalousien
- Rollläden
- Markisen • Rolllöre
- Rollos
- Insektenschutz
- Verdunkelungsanlagen

Carlsfelder Str. 5 · 06188 Landsberg
Tel. 0346 02/2 07 21 · Fax 2 00 56
krueger-sonnenschutz@t-online.de

Steuererklärung? Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.

Patricia Ehrhardt
Nordstr. 28, 06120 Halle/Saale
Tel. 0345/6802139
E-Mail: Patricia.Ehrhardt@vlh.de
www.vlh.de

Menü plus

Essen auf Rädern.

Täglich 13 Menüs
Heiße Kost und Tiefkühlkost
Ohne Vertragsbindung

Tel.: 0 345 523 00 00
Fax: 0 345 523 75 92
www.menue-plus.de

CASA Strandcafé

im Seebad Edderitz

Urlaub vor den Haustür

Eis aus eigener Herstellung, Hausgemachter Kuchen, Kaffeespezialitäten, Cocktails...

www.seebad-edderitz.de

Häusliche Krankenpflege

Schwester M. Lichtenfeld-Schlenstedt
Eislebener Str. 15 06198 Salzatal OT Bennstedt
Tel.: 03 46 01 / 220 39

med. Fußpflege und Kosmetik

Eislebener Straße 16 · 06198 Salzatal OT Bennstedt
Tel.: 03 46 01 / 550 94
Personenbeförderung Mobil: 0172 - 788 66 94
Vielen Dank für Ihr Interesse, rufen Sie uns an.

wir suchen: **Pflegeschulung**
Gesundheits-Krankenpfleger/in
Examierte Altenpfleger/in
Staatlich anerkannte Kranken- und Altenpflegehelfer/in

Dringend Pflegeschulung für Niederlassung in Weimar gesucht!
Telefon 0345 / 5 23 00 00

Transportunternehmen TUH GmbH

Für die Erweiterung unseres Fuhrparks und dem Ausbau unserer Geschäftsbeziehungen suchen wir zum nächstmöglichen Termin **Berufskraftfahrer/-in Kl. CE Halle/Saale**

Wir bieten:

- sehr gut ausgestattete und moderne Fahrzeuge mit aktuellen Sicherheitssystemen
- eine überdurchschnittliche und pünktliche Bezahlung zzgl. Qualitätsprämie
- Aus- und Fortbildung, die durch uns organisiert und finanziert wird
- wir stellen auch Berufsanfänger und Quereinsteiger ein

Wir erwarten:

- motiviertes und selbstständiges Arbeiten
- Zuverlässigkeit und ein gepflegtes Auftreten

Zur Tour selbst:

- Wechselbrückenfahrzeug (MB Actros oder Volvo FH 460)
- Nahverkehr mit Wechselschicht
- tägliche Heimkehr
- Fahrzeugstandort **Kabelsketal**
- 5 Tage Woche
- Tourzeiten
 - Nachtschicht ab Mo. – Sa. ca. 18:00 – 05:00 Uhr
 - Tagschicht ab Mo. – Fr. ca. 07:00 – 17:00 Uhr

Das TUH-Team freut sich auf Ihre Bewerbung. Besuchen Sie uns auch auf unserer Website: www.tuh-logistics.de

TUH GmbH
Gewerbegebiet Kreuzstraße
07629 St. Gangloff / Hermsdorf
personal@tuh-logistics.de
Tel.: 036601 924815
Fax 036601 933261
www.tuh-logistics.de

Schnelle Wege zu Ihrer Anzeige im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale):
Anzeigen-Telefon: 03 45 / 5 65 21 05 oder 5 65 21 16
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

LACKREPARATUR

VORHER NACHHER

SOMMER-ANGEBOT!
Bei Vorlage dieses Coupons erhalten Sie einmalig **30 € Rabatt** auf unsere Dienstleistungen, ab einem Wert ab 150 €, vorausgesetzt, die Auftragsunterzeichnung findet in der Zeit vom 10.07.2017 bis zum 31.07.2017 statt. Coupon nur gültig im o.g. Zeitraum. Coupon muss vor Auftragsunterzeichnung vorgelegt werden. Coupon nur gültig für Privatpersonen im Sinne des BGB.

Wir beseitigen für Sie:

- Lackkratzer
- Parkschrammen
- Schlüsselkratzer
- Dellen und Beulen
- Risse und Löcher in Stoßstangen
- Reparatur von Kleinblechschäden

Ernst-Thälmann-Str. 78
06179 Holleben (direkt an der Hauptstraße)
www.Auto-Lack-Reparatur.de

Tel.: 0345 / 680 15 20
Fax: 0345 / 680 15 21
E-Mail: Auto-Lack@gmx.de